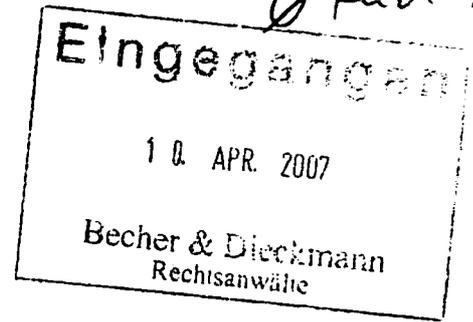
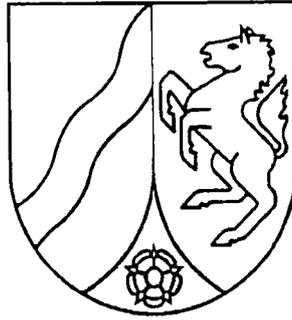


Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

18 K 7065/03.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn 


Klägers,

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Münsterplatz 5, 53111 Bonn,
Gz.: 591/03D25,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: 2802667-438,

Beklagte,

Beteiligter:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylgewährung

hat die 18. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 26.03.2007

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht

als Einzelrichterin

Titze

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage auf Anerkennung als Asylberechtigter zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung von Ziffern 2 bis 4 des Bescheides vom 08.10.2003 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Klägers vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.

T a t b e s t a n d

Der am .956 in Suleimaniya geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach seinen Angaben gemeinsam mit seiner am 1970 in Suleimaniya geborenen Ehefrau und dem am 1997 geborenen gemeinsamen Kind auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 26.11.2002 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (seit dem 01.01.2005 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im Folgenden: Bundesamt) gab der Kläger zur Begründung des Asylantrags an, er sei von September 1981 bis Frühjahr 1990 in iranischer Kriegsgefangenschaft gewesen und habe dort bis 1984 für das Internationale Rote Kreuz als Dolmetscher gearbeitet. Ab 1985 seien die Kriegsgefangenenlager dem Obersten Rat der Islamischen Republik unterstellt worden, der die Kriegsgefangenen – unter Anwendung von Folter - zu Reue und zu oppositioneller Tätigkeit im Irak bewegen wollte. Auch er sei schwer gefoltert worden, weil er als Dolmetscher tätig und deshalb im Lager bekannt gewesen sei. Er habe in der Folgezeit die Folter nicht mehr ertragen können und habe sich schließlich der Organisation angeschlossen und sei Tawabien geworden. Er habe dann selbst an Tausenden irakischen Gefangenen Gehirnwäsche vollzogen und die Namen derjenigen

Personen, die es abgelehnt hätten, Tawabien zu werden, weitergegeben. Im Frühjahr 1990 sei seine Arbeit im Lager beendet gewesen und er habe zunächst für den iranischen Geheimdienst Itibat im Iran arbeiten müssen. Nach dem Volksaufstand im Frühjahr 1991 habe man ihn beauftragt, eine Tätigkeit im Nordirak aufzunehmen. Zur Tarnung habe er dort als Geschäftsmann gearbeitet und Waren zwischen Iran und Irak transportiert. Ende 1997/Anfang 1998 habe er den Auftrag erhalten, aus dem Zentralirak Informationen über die Armee und den Geheimdienst zu besorgen. Aus Angst, dort festgenommen zu werden, sei er nicht selbst in den Zentralirak gereist, sondern habe eine Gruppe von zuverlässigen Leuten gebildet, die diese Aufgabe für ihn wahrnahmen. Ende 1998 sei er selbst nach Bagdad gefahren und habe dort den Brigadegeneral I. , getroffen, der ihm Informationen über die Basis des irakischen Geheimdienstes in Teheran und anderen Orten geliefert habe. Er habe dann weitere Personen im Zentralirak ausfindig machen sollen. Er habe sich diesem Befehl entziehen wollen, da er Angst vor Identifikation im Zentralirak gehabt habe. Das sei aber nicht akzeptiert worden. Um sich in der Folgezeit vom iranischen Geheimdienst zurückzuziehen, habe er sich zunächst in Suleimaniya eine Weile versteckt und sich dann nach Arbil begeben. Dort habe er das Internationale Rote Kreuz – vergeblich - um Hilfe gebeten, um nach Europa zu gelangen. Im Jahre 2002 habe er in Arbil Leute aus Suleimaniya gesehen, die für den iranischen Geheimdienst arbeiteten. Er habe deshalb aus Angst die Ausreise vorbereitet. Im Falle einer Rückkehr habe er Angst sowohl vor dem irakischen als auch vor dem iranischen Geheimdienst. Von beiden Seiten könne er verschleppt und getötet werden.

Mit Bescheid vom 08.10.2003 – zugestellt am 13.10.2003 – lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers – und seiner Ehefrau sowie des gemeinsamen Kindes - ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und des § 53 des Ausländergesetzes nicht vorliegen. Zugleich forderte das Bundesamt den Kläger und seine Familienangehörigen zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland auf und drohte ihnen für den Fall nicht fristgemäßer Ausreise die Abschiebung in den Irak an.

Der Kläger – und seine Familienangehörigen - haben am 27.10.2003 die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung beziehen sie sich im Wesentlichen auf ihr Vorbringen vor dem Bundesamt.

In der mündlichen Verhandlung vom 26.03.2007 haben der Kläger und seine Familienangehörigen die Klage hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigte zurückgenommen.

Hinsichtlich der Ehefrau und des gemeinsamen Kindes ist das Verfahren durch Beschluss vom 26.03.2007 abgetrennt worden. Insoweit wird auf das Verfahren 18 K 1218/07.A verwiesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung von Ziffern 2 bis 4 des Bescheides vom 08.10.2003 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,
hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 29.09.2005 der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Mit Beschluss vom 03.01.2006 hat das Gericht Beweis erhoben. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die vorgelegten Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 04.07.2006 und des Europäischen Zentrums für kurdische Studien vom 08.12.2006 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und den der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs.3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 08.10.2003 ist in dem angefochtenen Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 des AufenthG, der inhaltlich die Regelung in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG 1990) mitumfasst, darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG – ebenso wie vormals die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG 1990 – grundsätzlich deckungsgleich mit denjenigen des Asylanspruchs aus Art. 16 a Abs. 1 GG, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft,

vgl. BVerwG, Urteil vom 08.02.2005 – 1 C 29/03 – BVerwGE 122, 376-389.

Ob die Annahme einer weitgehenden Deckungsgleichheit zwischen § 51 Abs. 1 AuslG 1990 und § 60 Abs. 1 AufenthG unter Berücksichtigung der Regelungen der Qualifikationsrichtlinie 2004/84/EG, zu deren Umsetzung die Mitgliedstaaten bis zum 10.10.2006 verpflichtet waren, aufrecht erhalten werden kann, bedarf an dieser Stelle keiner näheren Vertiefung. Denn hinsichtlich des Klägers liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs.

1 AufenthG auch bereits bei Anwendung des bisher vom Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts entwickelten – engeren - Begriffs der politischen Verfolgung vor.

Eine politische Verfolgung liegt danach vor, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Die Verfolgungsmaßnahme kann dem Einzelnen oder einer durch ein asylerberhebliches Merkmal gekennzeichneten Gruppe gelten,

BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 – 2 BvR 502/86 –, BVerfGE 80, 315 ff.

Für den Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gelten allerdings nicht uneingeschränkt die gleichen Grundsätze wie für die Auslegung des Art. 16 a Abs. 1 GG, weil nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG die Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann, ohne dass es auf die Existenz einer staatlichen Herrschaftsmacht und damit auch auf die von der bisherigen Zurechnungslehre,

vgl. BVerwG, Urteil vom 15.04.1997 – 9 C 15.96 –, BVerwGE 104, 254, 256 f.;
vgl. auch VG Aachen, Urteil vom 28.04.2005 – 5 K 1587/03.A –, zitiert nach Juris,

geforderte grundsätzliche Schutzfähigkeit des Staates ankommt. Damit geht der Begriff der Verfolgung in § 60 Abs. 1 AufenthG über den Verfolgungsbegriff in Art. 16 a GG hinaus. Dies unterscheidet § 60 Abs. 1 AufenthG von § 51 AuslG 1990.

Nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG können Organisationen ohne Gebietsgewalt, Gruppen oder auch Einzelpersonen sein, von denen eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ausgeht, sofern erwiesenermaßen weder der Staat noch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, noch internationale Organisationen in der Lage oder Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Der Unterschied zu dem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG besteht darin, dass § 60 Abs. 1 AufenthG

auf die Verfolgung aus bestimmten schutzrelevanten Gründen abstellt und zur Flüchtlingsanerkennung kommt; § 60 Abs. 7 AufenthG gewährt hingegen Schutz bei der Gefahr von sonstigen Menschenrechtsverletzungen und knüpft allein an eine faktische Gefährdung an und setzt keine staatliche oder staatsähnliche Verfolgung voraus,

vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2006 – 1 C 15/05 – NVwZ 2006, S. 1420-1423, 1422; Urteil der Kammer vom 17.06.2005 – 18 K 5407/01.A - Juris.

Für die Beurteilung, ob sich ein Schutzsuchender auf die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG berufen kann, gelten unterschiedliche Maßstäbe: Hat er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen und war ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates unzumutbar (Vorverfolgung), so ist Asyl oder Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn der Kläger im Zeitpunkt der Entscheidung vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher ist (herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Hat der Asylsuchende seinen Heimatstaat hingegen unverfolgt verlassen, so kann sein Asylantrag nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung auf der Grundlage des nicht herabgestuften Maßstabes der beachtlichen Wahrscheinlichkeit droht.

vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 344 f.; BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990 - 9 C 17.89 -, BVerwGE 85, 139, 140 f.

Gemessen an den obigen Kriterien liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor, weil dem Kläger als ehemaligem Mitarbeiter des iranischen Geheimdienstes bei einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure wegen seiner politischen Überzeugung droht.

Der Kläger hat glaubhaft vorgetragen und durch die Bestätigung des Internationalen Roten Kreuzes nachgewiesen, dass er sich von 1981 bis 1990 in iranischer Kriegsgefangenschaft befunden hat. Das Gericht glaubt dem Kläger auch seine weiteren Angaben über die Einzelheiten der Kriegsgefangenschaft, insbesondere seine anfängliche Doimetschertätigkeit, die anschließende Folter und in der Folge die Konversion und Zu-

sammenarbeit mit dem iranischen Geheimdienst bei der Behandlung anderer irakischer Kriegsgefangener. Das Gericht sieht sich dabei in Übereinstimmung mit der Bewertung des Europäischen Zentrums für kurdische Studien in dem Gutachten vom 08.12.2006, das die diesbezüglichen Angaben des Klägers für außerordentlich detailliert hält und keinen Anlass sieht, daran zu zweifeln. Soweit das Deutsche Orient-Institut in seinem Gutachten vom 04.07.2006 im Gegensatz dazu die Glaubwürdigkeit des Klägers insgesamt verneint, kommt dem nach Überzeugung des Gerichts jedenfalls hinsichtlich der Ereignisse in der Gefangenschaft schon deshalb keine maßgebliche Bedeutung zu, weil der Gutachter nach eigenen Angaben über keinerlei konkrete Informationen über die Lebenssituation irakischer Kriegsgefangener in iranischen Gefangenenlagern in der Zeit von 1981 bis 1990 verfügt. Unabhängig davon kann das Gericht aber auch die Wertung des Deutschen Orient-Instituts nicht nachvollziehen, denn – mit Ausnahme der Anwendung von Folter – bestätigt es wesentliche Grundzüge des klägerischen Vortrags, nämlich etwa dass die Iraner versucht haben, die irakischen Kriegsgefangenen, gerade wenn es sich um Kurden oder Menschen mit „iranischen Herkunftslinien und/oder Verbindungen“ handelte – beides ist bei dem Kläger der Fall – dazu zu gewinnen, auf der iranischen Seite zu kämpfen und dass es „diesen Leuten“, nämlich dem Obersten Rat der Islamischen Revolution im Irak – SCIRI -, erlaubt wurde, in den Lagern ihre eigenen Reihen aufzufüllen oder überhaupt in den Kriegsgefangenenlagern Leute für den eigenen Kampf zu rekrutieren. Das Deutsche Orient-Institut bestätigt auch, dass es bei den Badr-Brigaden eine eigene Brigade der „Reumütigen“ (Tawabien) gab und dieses Wort gleichfalls für politische Gefangene benutzt wurde, die sich im Gefängnis umdrehen ließen und sich dann als Spitzel für die Iraner gegen die früheren politischen Gesinnungsgenossen einsetzen ließen. Was die Anwendung von Folter und Methoden der ideologischen Gehirnwäsche betrifft, so werden diese Angaben des Klägers durch das Europäische Zentrum für kurdische Studien, das an dieser Stelle erkennbar mehr Insiderwissen fruchtbar machen konnte, ausdrücklich bestätigt. Das Gericht hat daher an der Richtigkeit der Angaben des Klägers auch insoweit keine Zweifel, zumal auf der Grundlage des persönlichen Eindrucks des Klägers in der mündlichen Verhandlung. Im Übrigen hat der Kläger von Anfang an vorgetragen, dass er wegen seiner Dolmetschertätigkeit gefoltert wurde, was das Deutsche Orient-Institut bei seiner Bewertung übersieht. Der Einsatz von Folter und Methoden der Gehirnwäsche ist aber auch unabhängig davon aus der Sicht des Gerichts ohne weiteres plausibel, da sich andernfalls die

Frage aufdrängen würde, mit welchen anderen Methoden denn sonst Kämpfer aus den Reihen der Kriegsgefangenen rekrutiert worden sein sollen.

Das Gericht glaubt dem Kläger auch – wiederum in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Europäischen Zentrums für kurdische Studien -, dass er nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft für den iranischen Geheimdienst und die Badr-Brigaden, dem militärischen Arm des SCIRI, im Irak nachrichtendienstlich tätig war. Ungeachtet seiner Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers auch in dieser Hinsicht bestätigt das Deutsche Orient-Institut aber insoweit wieder die wesentlichen Grundzüge des klägerischen Vortrags, nämlich insbesondere dass der iranische Geheimdienst nach dem Ende des Ersten Golfkriegs sowohl im ehemaligen Zentralirak als auch im Nordirak tätig war und dies auch bezogen auf den Kläger zutreffen mag. Ob dies nun von den kurdischen Parteien unentdeckt blieb – was nach Einschätzung des Orient-Instituts nicht der Fall sein kann - oder ob der Kläger trotz etwaiger Kenntnis hiervon jedenfalls unbehelligt – was das Europäische Zentrum für kurdische Studien ausdrücklich für möglich hält -, mag dahin gestellt bleiben und dies wird vermutlich auch der Kläger nicht mit Gewissheit sagen können. Die vom Deutschen Orient-Institut geäußerten Zweifel an dem Auftrag, auch im Zentralirak tätig zu werden, hat der Kläger durch seine Angaben in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 07.12.2006 und in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen bereits dadurch ausgeräumt, dass er erläutert hat, von der 1. bis zur 9. Klasse im Zentralirak, nämlich in Bagdad und sodann in zur Schule gegangen zu sein und sein Studium in arabischer Sprache absolviert zu haben. Es bestehen daher keine ernsthaften Zweifel am Vorhandensein der für die Durchführung entsprechender Aufträge erforderlichen Sprach- und Ortskenntnisse. Was die Gefährlichkeit derartiger Aktivitäten im Zentralirak betrifft, so hat der Kläger selbst mehrfach ausdrücklich darauf hingewiesen und dies war nach seinen Angaben dann ja auch der wesentliche Grund für seine Befehlsverweigerung und anschließende Flucht. Aus der Gefährlichkeit solcher Aktivitäten ohne weiteres darauf zu schließen, dass die entsprechenden Angaben nicht der Wahrheit entsprechen, erscheint dem Gericht voreilig. Auch die Annahme des Deutschen Orient-Instituts, dass der Kläger im Rahmen der Badr-Brigaden selbst militärische Tätigkeiten ausgeübt haben müsste, ist aus der Sicht des Gerichts keineswegs zwingend. Es ist vielmehr durchaus nichts Unübliches, dass auch die militärischen Flügel von Organisationen über politische sowie nachrichtendienstliche Strukturen verfügen, da anders deren militärische Aktionen kaum durchführbar sind. Bei der vom Deut-

schen Orient-Institut schließlich monierten fehlerhaften Angabe des iranischen Geheimdienstes mit Itibat anstatt Ittilaat, wie der Dolmetscher in der mündlichen Verhandlung angab, handelt es sich nach Überzeugung des Gerichts um eine fehlerhafte Umschrift im Protokoll des Bundesamtes. Das Gericht hat die in dem dortigen Protokoll verwendete Umschrift in dem Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 11.11.2005 in der – möglicherweise falschen Annahme der Richtigkeit dieser Umschrift – der Einfachheit übernommen. Ob diese Umschrift wirklich falsch ist, mag dahingestellt bleiben; immerhin wird diese auch vom Europäischen Zentrum für kurdische Studien in seinem Gutachten verwendet. Rückschlüsse darauf, dass dem Kläger die Bezeichnung des iranischen Geheimdienstes gar nicht geläufig sei, können daher daraus gewiss nicht gezogen werden.

Das Gericht ist nach alledem von der Glaubhaftigkeit der Angaben des Klägers überzeugt und es teilt auf dieser Grundlage die Einschätzung des Europäischen Zentrums für kurdische Studien, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr ernsthaft Gefahr laufe, insbesondere vom iranischen Geheimdienst belangt und möglicherweise getötet zu werden. Die anderslautende – sehr salopp formulierte – Einschätzung des Deutschen Orient-Instituts, dass „das alles, selbst wenn es wahr wäre, Schnee von gestern wäre“, teilt das Gericht nicht. Für die Frage einer Gefährdung dürfte auch die vom Deutschen Orient-Institut in den Vordergrund gestellte Frage, dass sich der iranische Geheimdienst die etwa benötigten Informationen heute selbst beschaffen kann, in diesem Zusammenhang irrelevant sein. Maßgeblich dürfte vielmehr der Aspekt der Abschreckung sein sowie auch der Umstand, dass ein Zugriff auf den Kläger oder gar dessen Tötung durch den iranischen Geheimdienst für diesen im heutigen Irak ohne jedes Risiko wäre. Das Gericht folgt daher der sorgfältig begründeten Einschätzung des Europäischen Zentrums für kurdische Studien, das nach dem Eindruck des Gerichts insgesamt mit dem Beweisthema wesentlich vertrauter ist.

Vor dem seitens des iranischen Geheimdienstes als nichtstaatliche Akteure drohenden asylerheblichen Eingriff findet der Kläger auch keinen Schutz durch die irakische Regierung oder dieser nachgeordnete Stellen. Es entspricht übereinstimmender Auskunftslage und auch dem Inhalt der im Verfahren eingeholten Gutachten, dass einerseits irakische staatliche Stellen im ehemaligen Zentralirak nicht über die Möglichkeiten effektiver Schutzgewährung verfügen,

vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 11.01.2007,

und andererseits der iranische Geheimdienst bzw. die iranische Regierung im Irak einschließlich des Nordirak fast unbegrenzt in das Lage sind, Attentate zu verüben oder Personen verschwinden zu lassen.

Auch eine inländische Fluchtalternative kann daher für den Kläger nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden.

Ob der Kläger darüberhinaus auch ernsthaft Racheakte ehemaliger Opfer befürchten muss oder wegen seiner exilpolitischen und journalistischen Aktivitäten im Falle einer Rückkehr gefährdet wäre, bedurfte nach alledem keiner abschließenden Entscheidung mehr.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO und § 83 b AsylVfG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.